

4. 1. Über die Rechtsnatur des sogenannten Allenteils mecklenburgischer Landarbeiter und zur Frage, ob der Anspruch auf Allenteil durch den Wegzug des Berechtigten vom Gute verloren geht.

2. Zur Beweislage in Streitfällen darüber, ob der sogenannte Allenteilsbrauch auf einem bestimmten Gute fortbesteht.

BGB. §§ 157, 611. GG. z. BGB. Art. 55.

Großer Senat für Zivilsachen. Beschl. v. 12. September 1942  
i. S. d. (R.) w. F. (Besl.). GSE 13/42.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den

#### Gründen:

Im Rechtsstreit handelt es sich um das sogenannte Allenteil mecklenburgischer Landarbeiter. Darunter versteht man die Gewährung von Wohnung, Feuerung, Garten- und Kartoffelland sowie von Korngedinge (Korndeputat) von Seiten der Gutsherrschaft an solche auf dem Gute beheimateten Arbeiter, die nach langjähriger Beschäftigung im Gutsbetrieb erwerbsunfähig geworden sind, sowie an ihre Witwen.

Die jetzt 84jährige Klägerin hat die Feststellung verlangt, daß der Beklagte als Pächter der mecklenburgischen Domäne B.-B. ihr ein derartiges Allenteil in angemessener Höhe bis zu ihrem Lebensende zu gewähren habe. Sie hat ihren Anspruch auf eine ihrer Behauptung nach in Mecklenburg herrschende altüberkommene Verkehrssitte gestützt. Jedenfalls sei die Gewährung des Allenteils auf dem Gute B.-B. von alters her üblich gewesen. Der Brauch sei daher

in den Arbeitsvertrag ihres Ehemannes eingegangen, ohne daß dies einer ausdrücklichen Vereinbarung bedurft habe. Ihr Ehemann sei nach 28jähriger Tätigkeit auf der Domäne im Jahre 1928 verstorben, nachdem der Beklagte einige Monate vorher die Domäne als Pächter übernommen habe und in die laufenden Dienstverträge eingetreten sei. Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten.

Das Arbeitsgericht hat dem Klageantrage stattgegeben. Es hat angenommen, die früher allgemein herrschende Altenteilsitte habe sich in der Zeit nach dem ersten Weltkriege gelockert; ihre Befolgung sei aber doch die Regel gewesen; jedenfalls habe sie auf dem Gute W.-B., wie sich aus § 8 eines mit dem Geheimrat Dr. Ba. geschlossenen Erbpachtvertrages vom 18. Juni 1921 ergebe, dann mindestens noch bis zu diesem Jahre fortbestanden; sie sei also in den Arbeitsvertrag des Ehemannes der Klägerin eingegangen. Dagegen hat das Landesarbeitsgericht weder das Vorliegen einer allgemein herrschenden Verkehrs-sitte für die Zeit um 1900 noch das Fortbestehen eines örtlichen Brauches auf W.-B. bis in die 1920er Jahre für erwiesen erachtet. Es hat deshalb die Klage abgewiesen.

Gegen das rechtskräftig gewordene Urteil des Landesarbeitsgerichts hat der Oberreichsanwalt gemäß § 2 des Gesetzes über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtsfachen vom 15. Juli 1941 (RGBl. I S. 383) den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gerichtet. Seine Zulässigkeit steht außer Zweifel. Er ist auch sachlich gerechtfertigt.

Zunächst muß geprüft werden, ob sich die Klage etwa aus Gründen als ungerechtfertigt erweist, die aus der Rechtsnatur des Altenteils folgen. Dieser Meinung ist der Beklagte. Er sieht die Gewährung des Altenteils als Aufgabe der Gutsobrigkeit und demgemäß der politischen Gemeinden an, wie dies schon sein Vorgänger auf dem Gute, der Geheimrat Dr. Ba., getan hat. Beide haben es daher für richtig gehalten, die Altenteilkosten von Fall zu Fall auf die Gemeinde zu übernehmen, deren Vorsteher sie zugleich waren. Ihr Rechtsstandpunkt setzt indessen voraus, daß die Gewährung des Altenteils der Ausübung öffentlich-rechtlicher Armenpflege gleichzusetzen ist. In der Tat ist diese Auffassung in der Rechtsprechung vertreten worden, und zwar vom Bundesamt für Heimatwesen — allerdings ohne nähere Begründung — in seiner Entscheidung vom 12. September 1925 (Entsch. Bd. 62 S. 3), insbesondere aber auch von mecklenburgischen

Gerichten, die insoweit einer nicht veröffentlichten Entscheidung des Oberlandesgerichts Rostock vom 4. Januar 1923 gefolgt sind. Dort ist ausgeführt, das Altenteil sei nach der rechtsgeschichtlichen Entwicklung nichts anderes als eben eine Armenunterstützung gewesen, wie sie das frühere mecklenburgische Recht dem Gutsherrn als Träger des Ortsarmenverbandes auferlegt habe. Durch die Mecklenburgische Landgemeindeordnung vom 20. Mai 1920 (RegBl. S. 743) und das Mecklenburgische Ausführungsgezet zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 15. Februar 1922 (RegBl. S. 147) seien die Armenlasten endgültig auf die Gemeinden übergegangen, so daß die Gutsherrschaft als solche davon frei geworden sei. Was sie über das Maß des notwendigen Unterhalts hinaus gewähre, müsse als Erfüllung einer sittlichen Pflicht angesehen werden, auf die kein Rechtsanspruch bestehe.

Gegen diese Rechtsprechung sind schon in einer Abhandlung in der Mecklenburgischen Zeitschrift für Rechtspflege 52. Jahrgang Sp. 372 flg. und 403 flg. beachtenswerte Bedenken erhoben worden, auf die im einzelnen verwiesen werden kann. Durch die Mecklenburgische Patentverordnung vom 18. Januar 1920 (Meckl.-Schw. off. Wochenbl. S. 25) war die Leibeigenschaft der Gutсарbeiter beseitigt worden. Ihr Rechtsverhältnis zur Gutsherrschaft unterlag seitdem den allgemeinen Grundsätzen des Dienstvertrages. Diese müssen daher auch hier in den Vordergrund gestellt werden. Das Altenteil wird, wie aus den Äußerungen der Landesbauernschaft Mecklenburg hervorgeht, keineswegs jedem hilfsbedürftigen Gutsangehörigen gewährt, sondern nur altgedienten Gutсарbeitern, die im Dienst „invalid“ geworden sind, und ihren Wittwen. In den Gutachten vom 6. Januar und 10. Mai 1940 hebt die Landesbauernschaft ausdrücklich hervor, daß eine Tätigkeit von 20 Jahren in demselben Betriebe regelmäßig als die unterste Grenze zur Erlangung des Altenteils anzusehen sei, auch wenn die übrigen Voraussetzungen der Altenteilsübung gegeben sein sollten. Wird hiernach aber das Altenteil in Anerkennung geleisteter Dienste und langdauernder Betriebsverbundenheit gewährt, so kann es aus bürgerlichrechtlichen oder genauer: dienstvertraglichen Zusammenhängen nicht gelöst werden. Die öffentlichrechtliche Armenpflege dagegen ist in ihrem Wesen und ihren Voraussetzungen anders geartet. Daß aber die Gewährung des Altenteils auch nur dem Umfange nach vor den Grenzen der Armen-

unterstützung grundsätzlich Halt mache, nimmt auch das Urteil des Oberlandesgerichts Rostock nicht an. Beides ist daher nicht gleichbedeutend. Das entspricht auch dem Sinne, der sich mit der Bezeichnung „Altenteil“ verbindet; darin kommt etwas anderes und mehr zum Ausdruck, als man unter „Armenunterstützung“ zu verstehen pflegt. Im Ergebnis mögen sich beide Arten der Versorgung teilweise überdecken, aber doch nur mit der Folge, daß das Altenteil die Armenunterstützung entbehrlich macht.

Aus der geschichtlichen Rechtsentwicklung in Mecklenburg ergibt sich nichts, was dieser Auffassung entgegenstände. Solange dort die Leibeigenschaft bestand, empfingen die hilfsbedürftig gewordenen Gutsarbeiter auf Grund des mit ihrem Untertänigkeitsverhältnisse verbundenen sogenannten Heimatrechts ihre Versorgung vom Gute. Die Verordnung vom 18. Januar 1820 hat dies in Nr. 11 dabei beibehalten wollen für solche Gutsarbeiter, deren Rechtsverhältnis zur Gutsherrschaft damals nicht gekündigt wurde und die weiterhin im Gute blieben. Außerdem bestimmte Nr. 9 der Verordnung ausdrücklich, daß die „Gutsobrigkeit“ für solche im Gute bleibenden Gutszugehörige zu sorgen hatte, deren Kündigung nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig war, nämlich für über 50 Jahre alte Familienväter, für Gebrechliche oder Schwerkranke und für Witwen. Es mag dahinstehen, ob durch die vorgenannten Bestimmungen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen für die Gutsherrschaft entstanden waren. Denn sie bezogen sich nur auf solche Gutsarbeiter, die damals aus der Leibeigenschaft heraustraten, gleichwohl aber das Gut nicht wechselten. Die Bestimmungen mögen die Entstehung des Altenteilsbrauches vielleicht tatsächlich gefördert haben, geben dafür aber keine unmittelbare Rechtsgrundlage ab. Ebensowenig läßt es sich aus den Bestimmungen der §§ 10 und 11 der Patentverordnung zur Versorgung der Armen vom 21. Juli 1821 (Meckl.-Schw. off. Wochenbl. S. 185) rechtfertigen, die Altenteilsgewährung dem öffentlichen Rechte zuzuweisen. Denn die dort der Ortsobrigkeit auferlegten Verpflichtungen sind ebenso wie in allen späteren einschlägigen Gesetzen allgemein an die Ortszugehörigkeit (den Unterstützungswohnsitz) und die Hilfsbedürftigkeit des zu Unterstützenden geknüpft, während die Altenteilsgewährung, wie bereits gesagt, von besonderen, anders gearteten Voraussetzungen abhängt. Freilich war in Mecklenburg die Unterscheidung zwischen Altenteil und Armenunterstützung zu früherer Zeit

deshalb besonders erschwert, weil man auch den Anspruch auf Armenunterstützung als einen bürgerlichrechtlichen und im ordentlichen Rechtswege verfolgbar an sah und zudem die Guts herrschaft und die Gutsobrigkeit durch ein und dieselbe Person verkörpert wurden. Die Klarstellung der öffentlich-rechtlichen Natur der Armenunterstützung durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (RGBl. S. 360), die dazu ergangene Mecklenburgische Ausführungsverordnung vom 20. Februar 1871 (RegBl. S. 187) und das spätere Mecklenburgische Ausführungsgesetz vom 15. Februar 1922 hätte aber nicht dazu führen können, mit der Armenunterstützung nunmehr auch das Altenteil aus dem bürgerlichrechtlichen Kreis auszufondern, zu dem es in Wahrheit gehört. So erweist sich der Einwand des Beklagten, die streitige Altenteilkraft sei ausschließlich der Gemeinde zugefallen, als unbegründet. Dasselbe gilt von seinem Einwande, daß, wenn nicht die Gemeinde, dann jedenfalls das Land Mecklenburg als Eigentümer der Domäne diese Verpflichtung trage; denn das würde nur für dingliche Belastungen zutreffen, zu denen das Altenteil nicht gehört.

Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Gewährung des Altenteils setzt danach einen bürgerlichrechtlichen Entstehungsgrund voraus. Ein Wohnheitsrecht kommt dafür allerdings nicht in Betracht (vgl. dazu RAG. Bd. 18 S. 335 [339]). Denn durch Art. 55 GG. z. BGB. sind alle bürgerlichrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze — und damit auch das landesrechtliche Wohnheitsrecht — außer Kraft gesetzt worden, soweit nicht im Bürgerlichen Gesetzbuche selbst oder in seinem Einführungsgesetz etwas anderes bestimmt ist. Landesgesetzliche Normen über Altenteilsrechte der hier fraglichen Art sind jedoch nirgendwo aufrechterhalten. Auch tarifliche Bestimmungen über das Altenteil bestehen nicht und haben früher nicht bestanden. Die Rechtsgrundlage für den Anspruch der Klägerin kann somit nur in dem Vertrage gefunden werden, den ihr Ehemann bei seiner Einstellung in den Betrieb der Domäne mit der Gutsverwaltung geschlossen hat. Daß der Vertrag eine ausdrückliche Vereinbarung über das Altenteil enthalten habe, ist nicht behauptet. Es bleibt also nur die Möglichkeit, daß er auch ohne eine solche Abrede ein Altenteilsrecht für den Ehemann der Klägerin und damit für diese selbst begründet hat. Das wäre dann der Fall, wenn zur Zeit des Vertragsabschlusses im Jahre 1900 die Gewährung des

Altenteils in Mecklenburg noch als allgemeine Verkehrsſitte geherrscht oder ein feſter Brauch dieſer Art wenigſtens auf der Domäne B.-B. beſtanden haben ſollte. Denn es iſt davon auszugehen, daß ſich die damaligen Vertragsparteien der allgemeinen Verkehrsſitte oder wenigſtens der örtlichen Übung haben fügen wollen. Dort, wo der Altenteilsbrauch beſteht, muß ſich der Landarbeiter — mangels gegenteiliger Vereinbarung — auf ſeine Erfüllung auch verlaſſen können. Im übrigen hat die Landesbauernſchaft in ihren Äußerungen mehrfach darauf hingewieſen, daß der Altenteilsbrauch rechtliche Pflichten für die Gutsherrſchaft begründe, womit zugleich die allgemeine Überzeugung der beteiligten Kreiſe wiedergegeben ſein dürfte. Für die oben erwähnte Auffaſſung des Oberlandesgerichts Koſtack, daß die Altenteilsleiſtungen als freiwillige und nicht erzwingbare Zuwendungen anzusehen ſeien, fehlt demgegenüber jeder Anhalt. Eine Freiwilligkeit dieſer Leiſtungen folgt noch nicht daraus, daß eine beſondere geſetzliche Verpflichtung zu ihrer Gewährung nicht beſteht und daß die Dienſtverträge über das Altenteil — wie es ſcheint — zu ſchweigen pflegen.

Der Oberreichsanwalt hält dem Urteil des Landesarbeitsgerichts ferner mit Recht entgegen, daß ſeine Beweiſwürdigung zur Frage des Fortbeſtehens des Altenteilsbrauches auf B.-B. nicht einwandfrei ſei. Die Klägerin hatte zu dieſem Punkte bereits im erſten Rechtszuge zwei Zeuginnen benannt. Im Berufungsverfahren hatte ſie ihr geſamtes früheres Vorbringen aufrechterhalten. Ihrem Beweis Antrag iſt jedoch nicht entſprochen worden. Sie durfte daher vom Landesarbeitsgericht nicht für beweiſfällig erklärt werden. Schon deſhalb kann deſſen Urteil nicht von Beſtand ſein. Außerdem läßt die Beweiſwürdigung Geſichtspunkte aus dem Auge, die zu beachten geweſen wären. Das Landesarbeitsgericht ſpricht der Erwähnung der Altenteile in dem Erbpachtvertrage des Geheimrats Dr. Va. vom 18. Juni 1921 einen hinreichenden Beweiſwert ab, weil es ſich um eine vordruckmäßige Abrede gehandelt haben möge. Andererſeits hätte aber erwogen werden müſſen, ob nicht gerade eine ſolche von der Domänenverwaltung ein für allemal feſtgelegte Klaufeſel darauf hindeutet, daß die Verhältniſſe hinſichtlich der Altenteilsübung bei allen Domänen im weſentlichen die gleichen waren. Dazu kommt folgendes: Der Altenteilsbrauch in Mecklenburg beſteht nach den Äußerungen der Landesbauernſchaft auch noch in neuerer Zeit über-

wiegend fort, allerdings nicht mehr mit einheitlichem Inhalte, da insoweit örtliche Abwandlungen und Änderungen eingetreten sind. Im Gutachten vom 5. Januar 1940 sagt die Landesbauernschaft zwar, der Brauch sei in manchen Betrieben ganz in Fortfall gekommen. Sie hebt aber in ihrer Stellungnahme aus dem Jahre 1936 hervor, die landwirtschaftlichen Betriebsführer hätten trotz marxistischer und liberalistischer Einwirkungen fast überall die gute alte Sitte, sich ihrer „Veteranen“ anzunehmen, nicht fallen gelassen und es gebe nur wenige Betriebe in Mecklenburg, die darin eine Ausnahme machten. Der Reichsstatthalter in Mecklenburg hat als Beauftragter des Reichsverteidigungskommissars im Jahre 1941 Erhebungen über das Fortbestehen des Alnteilsbrauches angestellt. Über den Ausgang hat er den Oberstaatsanwalt in Rostock mit Schreiben vom 5. September 1941 unterrichtet, das dem Großen Senat vom Oberreichsanwalt vorgelegt worden ist. Darin heißt es, es habe sich ergeben, daß auf 90 v. H. aller Domänen und Güter Alnteilsrecht neben der Sozialrente bestehe; bei den restlichen 10 v. H. handele es sich lediglich um solche Betriebe, in denen entweder keine alten Leute vorhanden seien oder die im Eigentume von Städten, des Großherzogs, von Stiftungen und der öffentlichen Hand ständen, die aber dann in anderer Form zufällig zu den Sozialrenten ein hohes und anständiges Alnteil beitragen. Schon bei der Lage, wie sie sich aus den Äußerungen der Landesbauernschaft ergab — erst recht aber angesichts der Feststellungen des Reichsstatthalters — hätten an den von der Klägerin zu erbringenden Nachweis keine strengen Anforderungen gestellt werden dürfen. Für ihre Behauptung spricht die Wahrscheinlichkeit, die sich unter Umständen sogar zu einer tatsächlichen Vermutung verdichten könnte.

Zwecks Behebung etwa noch bleibender Zweifel hat der Oberreichsanwalt seinerseits Ermittlungen über das Bestehen des Alnteilsbrauches auf W.-B. — namentlich während der ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts — vorgenommen. Er hat darüber die polizeiliche Vernehmung mehrerer alter Frauen herbeigeführt, die zu dieser Zeit auf der Domäne gearbeitet haben. Ferner hat er eine schriftliche Äußerung des im Felde stehenden Majors Be. eingeholt, der früher dort Gutsinspektor war. Die Ermittlungsergebnisse sind dem Großen Senat ebenfalls vorgelegt worden. Sie sprechen dafür, daß der Alnteilsbrauch jedenfalls bis in die Besitzzeit des Dr. Ba. hinein

auf der Domäne erhalten geblieben ist. Von einer abschließenden Entscheidung dieser Frage ist jedoch abgesehen worden, um den Parteien nicht die Möglichkeit abzuschneiden, die gerichtliche Vernehmung der in Betracht kommenden Personen und etwaiger weiterer Zeugen oder Gegenzeugen im ordentlichen Verfahren herbeizuführen.

Sollte das Landesarbeitsgericht auf Grund der erneuten Verhandlung zu der Auffassung gelangen, daß der Mientteilsbrauch auf dem Gute fortbestanden habe und in den Arbeitsvertrag des Ehemanns der Klägerin eingegangen sei, so wäre der Anspruch der Klägerin auf Mientteil zu bejahen. Es bliebe nur noch zu fragen, ob sie ihres Anspruchs später etwa verlustig gegangen sei, und verneinendenfalls, ob der Beklagte derjenige ist, gegen den sich der Anspruch richtet. Dazu soll folgendes bemerkt werden:

Die Mientteilsleistungen sind, wenn sich insoweit nicht ein abweichender örtlicher Brauch entwickelt haben sollte, regelmäßig so gestaltet, daß sie auf dem Gute gewährt und empfangen werden. Namentlich dort, wo der Mientteiler örtlichem Brauche gemäß noch zur Mithilfe im Betriebe verpflichtet bleibt, besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Mientteilerleistung und dem Gute. Die Gutsherrschaft wird also nur ausnahmsweise gehalten sein, die Leistungen oder einen Geldersatz dafür an den vom Gute abgezogenen Mientteiler zu gewähren. Freilich wird ihr in manchen Fällen am Wegzuge des Mientteilers liegen, etwa um über dessen Wohnung verfügen zu können, und sie wird dann auch Leistungen nach auswärts in Kauf nehmen. So wird nur im Einzelfalle darüber entschieden werden können, ob der Mientteiler seinen Anspruch durch Wegzug vom Gute verliert. Liegt aber im Wegzuge des Mientteilers ein Verzicht auf weitere Leistungen oder ein Treuebruch erheblicher Art, so erlischt damit selbstverständlich sein Anspruch. Anders, wenn die Gutsherrschaft dem Mientteiler unzumutbare Bedingungen — etwa hinsichtlich seiner Unterbringung — für sein Weiterverbleiben im Gute ansetzen sollte und ihn damit zum Wegzuge treibt. Im gegenwärtigen Fall ist nicht aufgeklärt, unter welchen Umständen es zum Wegzuge der Klägerin gekommen ist. Erst wenn dies nachgeholt ist, wird die Frage nach dem Wegfall ihres Anspruchs entschieden werden können.

Dagegen kann schon jetzt nicht zweifelhaft sein, daß sich die Mientteilsansprüche der Klägerin, ihr Bestehen vorausgesetzt, gegen

den Beklagten richten. Schon an sich ist es das Natürliche, daß der einziehende Gutspächter mit den Dienstverträgen auch die Altenteilsverpflichtungen übernimmt, weil die Altenteilsleistungen ihrer Art nach aus dem Gutsbetriebe gewährt werden müssen und nur der jeweilige Inhaber des Betriebes dazu in der Lage ist. Außerdem hat der Beklagte mit dem Gut auch die Arbeitskräfte übernommen. Dazu gehörte damals noch der Ehemann der Klägerin. Mangels gegenteiligen Vortrags der Parteien muß davon ausgegangen werden, daß dieser zur Zeit der Pachtübernahme durch den Beklagten, am 1. Februar 1928, noch nicht auf das Altenteil gesetzt war und sein Dienstvertrag in unveränderter Form weiterbestand. Endlich hat sich der Beklagte in seinem Pachtvertrag ausdrücklich zum Eintritt in die laufenden Dienstverträge verpflichtet. Nach seinem eigenen Vortragen hat er damit gerechnet, Altenteile übernehmen zu müssen, wenn solche bestanden. Er hat sich nur infolge unzutreffender Auskünfte über das Bestehen von Altenteilslasten getäuscht; denn er hat geglaubt, diese müßten von der Gemeinde getragen werden. Das war aber, wie oben dargelegt, ein Irrtum, den die Klägerin nicht zu entgelten braucht. Der Beklagte kann sich auf den Vertrag, den die Klägerin über das Altentelgerbdinge mit der Gemeinde abgeschlossen hat, nicht berufen. Denn — abgesehen davon, daß gegen die Rechtsgültigkeit dieses Vertrags im Hinblick auf § 33 Abs. 1 Nr. 3 und § 37 Nr. 11 der Mecklenburgischen Landgemeindeordnung vom 20. Mai 1920 erhebliche Bedenken geltend gemacht worden sind — ist darin nicht vorgesehen, daß die Klägerin auf etwaige Rechte gegen den Beklagten verzichten wollte. Ein solcher Verzicht wäre nach herrschender Rechtsprechung auch nur anzuerkennen, wenn sich die Klägerin bewußt gewesen wäre, daß sich ihre Altenteilsansprüche in Wahrheit nicht gegen die Gemeinde, sondern nur gegen den Beklagten richten konnten. Dafür ist aber kein Anhalt gegeben.

Nach alledem ist die Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts und die Zurückverweisung der Sache an dieses Gericht geboten, das über die vom Großen Senat offen gelassenen Punkte unter Beachtung der aufgezeigten Richtlinien zu entscheiden haben wird.